



Abschrift.

OFFICE OF MILITARY GOVERNMENT
LAND WÜRTTEMBERG-BADEN
7780th OMGUS GROUP, WÜRTTEMBERG-BADEN SECTION
APO 154 US ARMY

CBL/RLP/be
Pub.S.

Stuttgart, Deutschland
27. September 1948

An den
Herrn Ministerpräsidenten
von Württemberg-Baden

Betr.: Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung
unter den DP's der Vereinten Nationen.

1. Bezug: Diesseitiges Schreiben vom 16. Juli 1947 betr. "Verhaftung, Durchsuchung und Ergreifung von Personen in der amerikanischen Besatzungszone in Deutschland."
2. Aus verschiedenen Quellen stammende Berichte deuten darauf hin, daß die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung unter den DP's der Vereinten Nationen ein Problem der polizeilichen Exekutive darstellt, das zu der Zahl der in Württemberg-Baden befindlichen DP's der Vereinten Nationen in keinem Verhältnis steht.
3. Diese Berichte deuten ferner darauf hin, daß die deutschen Organe der öffentlichen Sicherheit ihre Verantwortlichkeit für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung unter den DP's der Vereinten Nationen nicht voll verstehen und nicht in allen Fällen wissen, auf welche Weise sie notfalls, in Verbindung mit diesem Problem, die Unterstützung der amerikanischen Dienststellen nachzusuchen und herbeizuführen haben.
4. Mißverständnisse oder ungenügende Kenntnis der deutschen Organe der öffentlichen Sicherheit in bezug auf ihre Vollmachten und Verantwortlichkeiten sowie mangelndes örtliches Zusammenwirken scheinen dabei eine grosse Rolle zu spielen. Es wird deshalb für wünschenswert erachtet, die Hauptgesichtspunkte der Politik der Militärregierung hinsichtlich der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung unter den DP's der Vereinten Nationen noch einmal darzulegen und die Mittel vorzuschlagen, durch welche das örtliche Zusammenwirken der fraglichen Dienststellen verbessert werden kann.
5. Aus den grundlegenden Vorschriften der Militärregierung in bezug auf Vollmachten und Verantwortlichkeit der deutschen Polizei wird nachfolgendes zitiert:

"Die deutsche Polizei besitzt volle Polizeivollmacht und Zuständigkeit in bezug auf die DP's der Vereinten Nationen, ausgenommen sind jedoch die Bereiche ihrer Sammellager. Alle DP's der Vereinten Nationen unterliegen den deutschen Gesetzen sowie den Gesetzen der Militärregierung, und die deutsche Polizei hat ausserhalb der Sammellager für Ruhe und Ordnung zu sorgen und DP's wegen Gesetzesverletzungen in derselben Weise festzunehmen wie jede andere, den deutschen Gesetzen unterworfen Person; allerdings müssen DP's der Vereinten Nationen, die von der deutschen Polizei verhaftet oder ihr von amerikanischen Heerespolizeidienststellen bis zum Beginn des Verfahrens zur Inhaftierung übergeben worden sind, binnen 24 Stunden vom Zeitpunkt der Festnahme bzw. der Einlieferung (ausgenommen Sonntage und gesetzliche US-Feiertage) dem nächstgelegenen einfachen Militärgericht vorgeführt werden; ferner darf kein als "Verfolgter" eingestuft DP (worunter im Sinne

:/:

11 6.5 PD-113

- 2 -

dieser Vorschriften auch alle jüdischen DP's der Vereinten Nationen fallen) in einem deutschen Gefangnis festgehalten werden. Verfolgte, die von der deutschen Polizei festgenommen wurden, sind sofort den Militärbehörden zur Inhaftierung bis zum Verfahrensbeginn zu übergeben."

6. Deutsche Organe der öffentlichen Sicherheit sind nicht ermächtigt, in DP-Sammellagern Kontroll- und Durchsuchungsaktionen einzuleiten. Es steht jedoch im Ermessen des mit der Durchführung einer Kontroll- und Durchsuchungsaktion beauftragten amerikanischen militärischen Führers, ob er deutsche Polizei unter der Aufsicht der amerikanischen Militärpersonen und in einer Anzahl, die die Anzahl der amerikanischen Militärpersonen nicht übersteigt, einsetzen will; ausgenommen hiervon sind jüdische Lager und solche, die in sowjetrussischer Verwaltung stehen. In den letzteren Fällen können jedoch deutsche Polizeibeamte oder andere deutsche Personen, soweit erforderlich, das amerikanische Personal in persönlicher Eigenschaft begleiten, um Personen oder Beweisstücke zu identifizieren, wenn dies zur Aufklärung verbrecherischer handlungen, die ausserhalb des Lagers begangen wurden, erforderlich ist.
7. Die hauptsächlichlichen Ziele einer Kontroll- und Durchsuchungsaktion werden im allgemeinen aus einem oder mehreren der folgenden Punkte bestehen:
 - a) Unterdrückung oder Ausmerzung des Schwarzmarkts;
 - b) Beschlagnahme verbotener Waffen und Waren;
 - c) Festnahme von Verbrechern oder verdächtigen Personen;
 - d) Überprüfung der Ausweise und Reisepapiere;
 - e) Feststellung und Festnahme von aufrührerischen Gruppen;
 - f) Feststellung und Festnahme von Fälschern;
 - g) Feststellung und Festnahme von Mitgliedern von Widerstandsorganisationen.
8. Deutsche Behörden einschließlich deutscher Polizei können bei der zuständigen Stelle der Militärregierung die Durchführung einer Kontroll- und Durchsuchungsaktion beantragen. Solche Anträge werden dem zur Anordnung einer solchen Aktion ermächtigten amerikanischen Befehlshaber zugeleitet. Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß solche Anträge auf sorgfältig zusammengetragenes Material gestützt sein müssen, aus dem sich mit ziemlicher Sicherheit ergibt, daß die Notwendigkeit für eine solche Aktion besteht. Allzu häufig sind solche Anträge auf Vermutungen, Annahmen und unzureichende Schlußfolgerungen begründet worden.
9. Es wäre zu begrüßen, wenn deutsche Polizeidienststellen im betreffenden örtlichen Bereich unmittelbare Verbindungen zu den verantwortlichen amerikanischen Heerespolizeidienststellen und zu IRO-Sammellagern herstellen, zwecks Nachrichtenaustausch, gegenseitiger Unterstützung bei der Bewältigung laufender Probleme der polizeilichen Exekutive, und zwecks Schaffung dauernder Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Polizeidienststellen. Es ist anzunehmen, daß ein solches Zusammenwirken die Schlagkraft aller Dienststellen wesentlich erhöhen und, darüberhinaus, die Beschaffung, Entwicklung und Zusammenlegung sachdienlichen und ausreichenden Beweismaterials, erleichtern wird; ein sol-

Anordnungen der Militärregierung über die Zuständigkeit der deutschen Polizei und deutscher Behörden im Umgang mit DP's (StA Ulm, B 113/1 Nr. 1)